

Seggermann Christoph

Von: Raunig, Jutta <jutta.raunig@bmf.gv.at>
Gesendet: Freitag, 18. Oktober 2024 18:17
An: Begutachtung; Seggermann Christoph; BAUER, Josef; TREFIL, Barbara
Cc: Wiedermann-Ondrej, Nadine; Part, Sigrid; Peter Maerschalk; Frömmel, Timo; Gatty, Alexander; Pitnik, Paul
Betreff: FMA-Gebührenverordnung-FMA-GebV-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2024-10-18.docx
Anlagen: FMA-Gebührenverordnung-FMA-GebV-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2024-10-18.docx

FMA-Gebührenverordnung – FMA-GebV

[FMA-LE0001.210/0012-INT/2024]

Mit der Bitte um Berücksichtigung der BMF-Anmerkungen.

Freundliche Grüße
Jutta Raunig

Bundesministerium für Finanzen

Sektion III – Wirtschaftspolitik und Finanzmärkte
Abteilung III/C/5 – Bankenrecht

Mag. Jutta Raunig

Tel.: +43 1 51433 503125
Mobil: +43 664 88219048
Johannessgasse 5, 1010 Wien
jutta.raunig@bmf.gv.at
www.bmf.gv.at

Entwurf

Verordnung der Finanzaufsichtsbehörde (FMA), mit der die FMA-Gebührenverordnung geändert wird

Auf Grund des § 19 Abs. 10 des Finanzaufsichtsbehördengesetzes – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2024, wird verordnet:

Die FMA-Gebührenverordnung – FMA-GebV, BGBl. II Nr. 230/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 337/2023, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 wird folgender Abs. 23 angefügt:

„(23) Der 2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt TP III.A.16., TP III.C.24., TP III.M.2. und TP III.O.1. bis TP III.O.21. samt Überschrift in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2024 tritt mit 30. Dezember 2024 in Kraft. Der 2. Teil 2. Hauptstück 1. Abschnitt TP I.A.94. bis TP I.A.111. in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2024 tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Der 2. Teil 2. Hauptstück 5. Abschnitt TP V.C.1. samt Überschrift in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2024 tritt mit 17. Jänner 2025 in Kraft.“

2. Im 2. Teil 2. Hauptstück 1. Abschnitt werden nach TP I.A.93. folgende TP I.A.94. bis TP I.A.111. eingefügt:

„I.A.94.	Bewilligung für den Abzug einer Minderheitsbeteiligung vom harten Kernkapital gemäß Art. 84 Abs. 1 erster Unterabs. atz Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	2 000
I.A.95.	Bewilligung für den Abzug einer Minderheitsbeteiligung vom Kernkapital gemäß Art. 85 Abs. 1 erster Unterabs. atz Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	2 000
I.A.96.	Bewilligung für den Abzug einer Minderheitsbeteiligung vom den Eigenmitteln gemäß Art. 87 Abs. 1 erster Unterabs. atz Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	2 000
I.A.97.	Bewilligung für die Einbeziehung von Instrumenten in Hedgefonds in das Handelsbuch gemäß Art. 104 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	2 000
I.A.98.	Anerkennung der Absicherung von Fremdwährungsrisiken für die Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 104c Abs. 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	2 000
I.A.99.	Bewilligung für die Aufschlüsselung von Risiken für aufsichtliche Zwecke gemäß Art. 133 Abs. 1 Buchstabe c Punkt iv in Verbindung mit dem letzten Unterabs. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	2 000
I.A.100.	Bewilligung für ein begünstigtes Risikogewicht für staatliche Programme gemäß Art. 133 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	2 000
I.A.101.	Bewilligung für die Verwendung eines IRB-CCF für nicht in Anspruch genommene revolvingende Zusagen gemäß Art. 166 Abs. 8b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	2 000
I.A.102.	Bewilligung für die Verwendung separater Geschäftskomponenten für spezifische Tochterinstitute für die konsolidierte Berechnung des	2 000

	operationellen Risikos gemäß Art. 314 Abs. 3 erster Unterabs- atz-1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
I.A.103.	Bewilligung einer Anpassung der Dienstleistungskomponente für die Berechnung des operationellen Risikos bei einem Kreditinstitut, das Mitglied eines IPS ist, gemäß Art. 314 Abs. 5 dritter Unterabs- atz-3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	2 000
I.A.104.	Bewilligung für den Abzug von Beträgen, die sich auf veräußerte Unternehmen oder Geschäftsbereiche beziehen, vom Geschäftsindikator bei der Berechnung des operationellen Risikos gemäß Art. 315 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	2 000
I.A.105.	Bewilligung der Ausnahme von der Berechnung des durch operationelle Risiken bedingten jährlichen Verlustes gemäß Art. 316 Abs. 1 zweiter Unterabs- atz-2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	2 000
I.A.106.	Bewilligung für die Nichtberücksichtigung von außergewöhnlichen durch operationelle Risiken bedingten Ereignissen, die für das Risikoprofil nicht relevant sind, bei der Berechnung des durch operationelle Risiken bedingten jährlichen Verlustes gemäß Art. 320 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	2 000
I.A.107.	Bewilligung für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko für ein Portfolio von Geschäften mit einer oder mehreren Gegenparteien nach dem Standardansatz gemäß Art. 383 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 382a Abs. 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	4 000
I.A.108.	Bewilligung für die Verwendung alternativer Begriffsbestimmungen für Delta- und Vega-Risikosensitivitäten bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für eine Handelsbuchposition gemäß Art. 383b Abs. 2 dritter Unterabs- atz-3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	2 000
I.A.109.	Bewilligung für die Verwendung einer internen Beurteilung zur Zuweisung eines Risikogewichts zu einer bestimmten Gegenpartei ohne externe Ratings gemäß Art. 383p Abs. 1 zweiter Unterabs- atz-2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	2 000
I.A.110.	Bewilligung für die Verwendung bestimmter Risikogewichte auf eine bestimmte Gegenpartei ohne externe Ratings gemäß Art. 383s Abs. 1 zweiter Unterabs- atz-2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	2 000
I.A.111.	Bewilligung für die Verwendung des Basisansatzes auf eine bestimmte Gegenpartei ohne externe Ratings gemäß Art. 384 Abs. 2 zweiter Unterabs- atz-2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	2 000“
3. Im 2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt wird nach TP III.A.15. folgende TP III.A.16. eingefügt :		
„III.A.16.	Bewilligung des Status einer benannten veröffentlichenden Einrichtung für bestimmte Kategorien von Finanzinstrumenten gemäß Art. 21a Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014	250“
4. Im 2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt wird nach TP III.C.23. folgende TP III.C.24. eingefügt :		
„III.C.24.	Unterrichtung über den Versand von Anzeigeunterlagen an zuständige Behörden von Mitgliedstaaten gemäß § 37 Abs. 2 oder 6 InvFG 2011	250“
5. Im 2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt TP III.M.2. wird die Wortfolge „Benachrichtigung der Übermittlung“ durch die Wortfolge „Benachrichtigung über die Übermittlung “ ersetzt.		
6. Im 2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt werden nach TP III.N.4. folgende TP III.O.1. bis TP III.O.21. samt Überschrift eingefügt :		

„MiCAR (Markets in Crypto-Assets Regulation) – Verordnung (EU) 2023/1114

Tarifpost	Gegenstand	Euro
III.O.1.	Erteilung einer Zulassung zur Ausgabe von vermögenswertereferenzierten Token gemäß Art. 16 Abs. 1 Buchstabe a in Verbindung mit Art. 21 der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der	9 000

Kommentiert [A1]: Hinweis: Die TP III.B.7., III.B.8. und III.C.20 enthalten ebenfalls die Wortfolge „Benachrichtigung der Übermittlung“.

	Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937, ABl. Nr. L 150 vom 09.06.2023 S. 40	
III.O.2.	Genehmigung eines Kryptowerte-Whitepapers für vermögenswertereferenzierte Token gemäß Art. 17 Abs. 1 oder Art. 21 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114	2 000
III.O.3.	Genehmigung der Änderung eines veröffentlichten Kryptowerte-Whitepapers für vermögenswertereferenzierte Token gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/1114	500
III.O.4.	Ausstellung eines Bescheides über die Nichtuntersagung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung an einem Emittenten vermögenswertereferenzierter Token je interessiertem Erwerber gemäß Art. 41 der Verordnung (EU) 2023/1114	500
III.O.5.	Bearbeitung der Anzeige des Sanierungsplanes eines Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token gemäß Art. 46 der Verordnung (EU) 2023/1114	500
III.O.6.	Bearbeitung der Anzeige eines Rücktauschplanes je vermögenswertereferenziertem Token gemäß Art. 47 der Verordnung (EU) 2023/1114	500
III.O.7.	Erteilung einer Zulassung zur Ausgabe von E-Geld-Token gemäß Art. 48 der Verordnung (EU) 2023/1114 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 4 E-Geldgesetz 2010	9 000
III.O.8.	Hinterlegung eines Kryptowerte-Whitepapers für E-Geld-Token gemäß Art. 51 Abs. 11 der Verordnung (EU) 2023/1114	750
III.O.9.	Hinterlegung eines geänderten Kryptowerte-Whitepapers für E-Geld-Token gemäß Art. 51 Abs. 12 der Verordnung (EU) 2023/1114	500
III.O.10.	Bearbeitung der Anzeige des Sanierungsplanes eines Emittenten von E-Geld-Token gemäß Art. 46 in Verbindung mit Art. 55 der Verordnung (EU) 2023/1114	500
III.O.11.	Bearbeitung der Anzeige eines Rücktauschplanes je E-Geld-Token gemäß Art. 47 in Verbindung mit Art. 55 der Verordnung (EU) 2023/1114	500
III.O.12.	Hinterlegung eines Kryptowerte-Whitepapers für andere Kryptowerte als vermögenswertereferenzierte Token und E-Geld-Token gemäß Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114	750
III.O.13.	Hinterlegung eines geänderten Kryptowerte-Whitepapers für andere Kryptowerte als vermögenswertereferenzierte Token und E-Geld-Token gemäß Art. 12 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/1114	500
III.O.14.	Erteilung der Zulassung zur Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen gemäß Art. 59 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114, die naehgemäß Art. 67 Abs. 1 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang IV zur Verordnung (EU) 2023/1114 von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen	
	a) ein Mindestkapital nach Klasse 1 erfordert	3 000
	b) ein Mindestkapital nach Klasse 2 erfordert	8 000
	c) ein Mindestkapital nach Klasse 3 erfordert	10 000
III.O.15.	Erweiterung der Zulassung zur Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen gemäß Art. 59 Abs. 8 in Verbindung mit Art. 63 der Verordnung (EU) 2023/1114 um die Berechtigung zur Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen, die naehgemäß Art. 67 Abs. 1 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang IV zur Verordnung (EU) 2023/1114 für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen	
	a) das Mindesteigenkapitalerfordernis bei demjenigen für die Klasse 1 belässt	2 250
	b) das Mindesteigenkapitalerfordernis auf dasjenige für die Klasse 2 erhöht oder bei diesem belässt	6 000
	c) das Mindesteigenkapitalerfordernis auf dasjenige für die Klasse 3 erhöht	7 500

Kommentiert [A2]: TP I.F.1. lautet:

„Erteilung der **Konzession** zur Ausgabe von E-Geld gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des E-Geldgesetzes 2010“

III.O.16.	Benachrichtigung über die Übermittlung der Unterlagen an zuständige Behörden von Mitgliedstaaten gemäß Art. 65 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/1114	300
III.O.17.	Ausstellung eines Bescheides über die Nichtuntersagung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung an einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen je interessiertem Erwerber gemäß Art. 85 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 84 der Verordnung (EU) 2023/1114	500
III.O.18.	Bearbeitung der Anzeige der Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen durch einen Zentralverwahrer gemäß Art. 59 Abs. 1 Buchstabe b in Verbindung mit Art. 60 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/1114	4 000
III.O.19.	Bearbeitung der Anzeige der Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen durch eine Wertpapierfirma gemäß Art. 59 Abs. 1 Buchstabe b in Verbindung mit Art. 60 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 betreffend der dort genannten Dienstleistungen gemäß	
a)	Buchstabe d, f, g, und h	2 250
b)	Buchstabe a, c und e	6 000
c)	Buchstabe b	7 500
III.O.20.	Bearbeitung der Anzeige der Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen durch eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder einen Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) gemäß Art. 59 Abs. 1 Buchstabe b in Verbindung mit Art. 60 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2023/1114	2 000
III.O.21.	Bearbeitung der Anzeige der Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen durch einen Marktbetreiber gemäß Art. 59 Abs. 1 Buchstabe b in Verbindung mit Art. 60 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2023/1114	2 000“

7. Im 2. Teil 2. Hauptstück 5. Abschnitt wird nach TP V.B.3. folgende TP V.C.1. samt Überschrift eingefügt:

„DORA (Digital Operational Resilience Act) – Verordnung (EU) 2022/2554

Tarifpost	Gegenstand	Euro
V.C.1.	Ausstellung einer Bescheinigung gemäß Art. 26 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011, ABl. Nr. L 333 vom 27.12.2022 S. 1,	
a)	wenn die Bescheinigung einem Kreditinstitut gemäß § 2 Z 1 des DORA-Vollzugsgesetzes (DORA-VG), BGBl. I Nr. 112/2024, ausgestellt wird	30 000
b)	wenn die Bescheinigung einem Versicherungsunternehmen gemäß § 2 Z 12 DORA-VG ausgestellt wird	25 000
c)	wenn die Bescheinigung einer Marktinfrastruktur gemäß § 2 Z 6 (Zentralverwahrer), 7 (zentrale Gegenparteien) oder 8 (Handelsplätze) DORA-VG ausgestellt wird	20 000
d)	wenn die Bescheinigung einem nicht in lit. a bis c genannten Rechtsträger gemäß § 2 DORA-VG ausgestellt wird	18 000“

Allgemeiner Teil

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) kann gemäß § 19 Abs.10 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes (FMABG), BGBl. I Nr. 97/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. [112/2024](#), in ihrem Zuständigkeitsbereich Gebühren für Bewilligungen und sonstige begünstigende Amtshandlungen durch Verordnung festlegen. Mit der vorliegenden Novelle sollen vor allem gebührenrechtlich relevante Änderungen des Aufsichtsrechts berücksichtigt werden, die sich ergeben aus

- der Verordnung (EU) 2024/1623 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf Vorschriften für das Kreditrisiko, das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung, das operationelle Risiko, das Marktrisiko und die Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor), ABl. L Nr. 2024/1623 vom 19.06.2024,
- der Verordnung (EU) 2024/791 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in Bezug auf die Erhöhung der Datentransparenz, die Beseitigung von Hindernissen für die Entstehung konsolidierter Datenticker, die Optimierung der Handelspflichten und das Verbot der Annahme von Rückvergütungen für die Weiterleitung von Wertpapieraufträgen, ABl. L Nr. 2024/791 vom 08.03.2024,
- der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937, ABl. L Nr. 150 vom 09.06.2023 S. 40, und
- der Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011, ABl. Nr. L 333 vom 27.12.2022 S. 1.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 23):

Inkrafttretensbestimmung, die sich hinsichtlich TP III.O.12. bis TP III.O.21 ebenso an Art. 149 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 orientiert, wie bei allen anderen Tarifposten, die sich auf bereits anwendbares Aufsichtsrecht beziehen, während sie sich hinsichtlich der TP I.A.94. bis TP I.A.111. an Art. 2 der Verordnung (EU) 2024/1623 und hinsichtlich des TP V.C.1. an dem DORA-Vollzugsgesetz (DORA-VG), BGBl. I Nr. 112/2024, orientiert.

Zu Z 2 (2. Teil 2. Hauptstück 1. Abschnitt TP I.A.94. bis TP I.A.111.):

Mit den neuen TP I.A.94. bis TP I.A.111. sollen Gebührentatbestände für Bewilligungstatbestände eingeführt werden, die durch die Verordnung (EU) 2024/1623 Eingang in das Bankaufsichtsrecht gefunden haben. In einer pauschalierenden Betrachtungsweise wird hinsichtlich der TP I.A.94. bis TP I.A.96. von einem vergleichbaren Aufwand ausgegangen, der der TP I.A.42. zugrunde liegt, hinsichtlich der TP I.A.97. bis TP I.A.100. jener, der der TP I.A.45. zugrunde liegt, hinsichtlich der TP I.A.101. jener, der der TP I.A.56. zugrunde liegt, hinsichtlich der TP I.A.102. bis TP I.A.106. jener, der der TP I.A.27. zugrunde liegt, hinsichtlich der TP I.A.107. jener, der der TP I.A.76. zugrunde liegt, und hinsichtlich der TP I.A.108. bis TP I.A.111. jener, der der TP I.A.77. zugrunde liegt.

Zu Z 3 (2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt TP III.A.16.):

Mit der neuen TP III.A.16. soll für die Bewilligung des Status einer benannten veröffentlichenden Einrichtung für bestimmte Kategorien von Finanzinstrumenten gemäß Art. 21a Abs.1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 eine Gebühr in Höhe von 250 Euro vorgesehen werden. Die genannte Bestimmung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 setzt voraus, dass der antragstellende Rechtsträger die Berechtigung zum Handel mit Finanzinstrumenten haben muss. Die vorgesehene Tariffhöhe entspricht dem erwarteten, daraus resultierenden durchschnittlichen Bearbeitungs-, Prüfungs- und Bescheidungs Aufwand.

Zu Z 4 (2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt TP III.C.24.):

Die neue TP III.C.24. übernimmt den vergleichbaren Gebührentatbestand aus dem Gebührenrecht für AIFM in das Gebührenrecht für Kapitalanlagegesellschaften und setzt dieselbe Tariffhöhe fest (vgl. TP III.E.10. bezogen auf den zweiten Fall des Gebührentatbestandes).

Zu Z 5 (2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt TP III.M.2.):

Redaktionelle Korrektur.

Zu Z 6 (2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt TP III.O.1. bis TP III.O.21. samt Überschrift):

Mit den neuen Tarifposten in TP III.O.1. bis TP III.O.21. sollen neue Gebührentatbestände für begünstigende Amtshandlungen im Vollzug der Verordnung (EU) 2023/1114 eingeführt werden. Dabei wird der Grundsatz der Technologieneutralität verfolgt, so dass sich die Tarifhöhen an vergleichbaren, bereits bestehenden Tarifposten ohne Bezug zu Kryptowerten orientieren. In Bezug auf die Genehmigung und Hinterlegung von Kryptowerte-Whitepaperen orientiert sich TP III.O.2. am etwa doppelt so hohen Aufwand der TP III.H.7., TP III.O.8. und TP III.O.12. am vergleichbar hohen Aufwand der TP III.H.8. und TP III.O.3., TP III.O.9. sowie TP III.O.13. an einem demgegenüber um etwa ein Drittel verringerten Aufwand. In Bezug auf Emittenten von vermögenswertereferenzierten und E-Geld-Token orientieren sich TP III.O.1. und TP III.O.7. am Aufwand der TP I.F.1. und TP III.O.4. an demjenigen der TP I.F.3. Hinsichtlich der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen orientiert sich nach Maßgabe der vergleichbaren Dienstleistungen TP III.O.14. am Aufwand der TP III.B.1., TP III.O.15. sowie TP III.O.19. an demjenigen der TP III.B.4., TP III.O.16. an demjenigen der TP III.M.2., TP III.O.17. an demjenigen der TP III.B.6., TP III.O.18. an demjenigen der TP III.J.2., TP III.O.20. an demjenigen sowohl von TP III.C.2. als auch III.E.5 und TP III.O.21. an demjenigen der TP III.A.2. Für die in TP III.O.5., TP III.O.6., TP III.O.10. und TP III.O.11. genannten Amtshandlungen wird in einer typisierenden Betrachtung der Aufwand in Höhe von durchschnittlich 500 Euro geschätzt.

Zu Z 7 (2. Teil 2. Hauptstück 5. Abschnitt TP V.C.1. samt Überschrift):

Mit der neuen TP V.C.1. soll ein neuer Gebührentatbestand für die Ausstellung von Bescheinigungen gemäß Art. 26 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2022/2554 in Bezug auf bedrohungsorientierte Penetrationstests (threat-led penetration tests – TLPTs) eingeführt werden. Diese Bescheinigung ist im Interesse des jeweiligen Rechtsträgers gemäß § 2 des DORA-Vollzugsgesetzes (DORA-VG), BGBl. I Nr. 112/2024, indem sie ihm die gegenseitige Anerkennung der in seiner Ingerenz durchgeführten bedrohungsorientierten Penetrationstests zwischen den zuständigen Behörden ermöglicht. Zu diesem Zwecke hat der Rechtsträger auch die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis vorzulegen, um die begehrte Bescheinigung für den TLPT zu erlangen.

Die neue Tarifpost soll der Deckung des Kostenaufwandes dienen, der bei der FMA und der OeNB in diesem Zusammenhang entsteht. Der wesentliche Aufwand entsteht für die sachverständige Beurteilung und behördliche Prüfung, ob ein erweiterter Test im Einklang mit den Anforderungen gemäß Art. 26 und 27 der Verordnung (EU) 2022/2554 durchgeführt wurde. Die FMA hat der OeNB wiederum den auf sie entfallenden Kostenaufwand gemäß § 19 Abs. 5g FMABG (in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2024) – annähernd unter Berücksichtigung eines gesetzlichen Kostendeckels – zu refundieren.

Da der Vollzug der Verordnung (EU) 2022/2554 ein neues Aufsichtsfeld für FMA und OeNB ist, kann der durchschnittliche Aufwand und die sich daraus ableitende Gebührenhöhe zunächst nur geschätzt werden. Die FMA behält sich daher vor, die Gebührenhöhe infolge der ersten Vollzugserfahrungen zum Zwecke einer verursachergerechten Aufwandszuordnung anzupassen. Ex ante und anhand der rechtlich vorgegebenen Prüfungsmaßstäbe kann allerdings bereits zwischen Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen, Marktinfrastrukturen und sonstigen Rechtsträgern eine Unterscheidung mittels einer abgestuften, zunehmend geringeren Aufwandsschätzung und Tarifhöhe vorgenommen werden.

Die eingehobenen Gebühren werden gemäß § 19 Abs. 10 vierter Satz FMABG rechnungskreisbezogen im jeweiligen Rechnungskreis und ggf. Subrechnungskreis kostenmindernd angesetzt, in dem der mit Gebühr zu belegende Aufwand des jeweiligen Rechtsträgers gemäß § 2 DORA-VG anzusetzen ist.